

# **AKTUELLE HINWEISE FÜR UMWELTSCHONENDE GOLFPLATZ-PFLEGE im Jahre 2013**

Erstellt von Univ. Prof. Dr. Hans Neururer

auf Ersuchen des Österreichischen Golfverbandes und der  
Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für integrierten Pflanzenschutz

## **Allgemeines**

Im Jahre 2011 sind das neue Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und die Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 (mit Durchführungsbestimmungen zum Pflanzenschutzmittelgesetz 2011) in Kraft getreten. Darüber hinaus haben die Bundesländer für den Bereich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln eigene Landesgesetze erlassen (das Bundesland Salzburg ist derzeit noch säumig).

In der Richtlinie 2009/128/EG für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, welche in allen Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden muss, werden alle Anwendungsbereiche des Pflanzenschutzes erfasst und geregelt, d.h. neben der Land- und Forstwirtschaft auch Golfplätze, Sportplätze, öffentliche Parks sowie Haus- und Kleingärten. Darüber hinaus werden berufliche Verwender und nicht-berufliche Verwender unterschieden. Berufliche Verwender haben in Zukunft (es besteht eine Übergangsfrist) Zutritt zu allen Pflanzenschutzmitteln, die im Pflanzenschutzmittelregister enthalten sind, nicht-beruflichen Verwendern stehen nur beschränkt Pflanzenschutzmittel zur Verfügung. Für berufliche Verwender ist zukünftig (Frist abhängig von der speziellen landesgesetzlichen Regelung) eine Ausbildungsbescheinigung zum Erwerb und zur Verwendung aller Pflanzenschutzmittel Voraussetzung. Absolventen der Greenkeeper-Akademie sind als berufliche Verwender einzustufen, da sie nicht nur am Pflanzenschutzunterricht teilgenommen, sondern sich auch einer Prüfung unterzogen haben.

Die neue Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln regelt das Inverkehrbringen, die Zulassung und Vermarktung von Pflanzenschutzmitteln und ist in den EU-Mitgliedsstaaten seit dem 14. Juni 2011 direkt anzuwenden.

**Zur Golfplatzpflege zählen folgende wichtige Maßnahmen:**

Düngung, Beregnung und Schnitt;  
 mechanische Maßnahmen wie Aerifizieren, Vertikutieren und Top Dressing;  
 Förderung des Wachstums, der Trockenheitsresistenz und  
 der Widerstandsfähigkeit gegen Schaderreger;  
 gezielter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung  
 von Krankheiten, Schädlingen und Unkräutern.

**Als häufigste Fehler in den Pflegemaßnahmen auf Golfplätzen sind zu nennen:**

Bestreben nach übermäßiger Perfektion durch zu hohen Düngemittel- und  
 Pflanzenschutzmitteleinsatz;  
 Vernachlässigung des Aerifizierens und dadurch Bildung eines Rasenfilzes  
 (Black Layer-Schicht);  
 Vernachlässigung des Einsatzes vorbeugender nicht-chemischer Maßnahmen, sowie  
 zeitgerechter Verwendung von Boden- und Pflanzenhilfsstoffen;  
 Nicht-Beachten und Erkennen der Zusammenhänge in der Natur und des Ökosystems;  
 falsche Bestimmung der Schaderreger( Krankheiten, Schädlinge und Unkräuter) wodurch es  
 zum Einsatz falscher Mittel kommt. Da kein Bekämpfungserfolg eintritt,  
 werden höhere Mengen an falschen Mitteln eingesetzt und so wird eine  
 zusätzliche Umweltbelastung hervorgerufen.

Die Pflege soll eine optimale Beispielbarkeit des Platzes garantieren. Dabei müssen die  
 gesetzlichen Rahmenbedingungen des Umweltschutzes und die Belange des Ökosystems  
 berücksichtigt werden. Für die Greenkeeper ist daher die gediegene Ausbildung und eine  
 ständige Weiterbildung wie in anderen Berufssparten erforderlich.

---

Für die Düngung und den Pflanzenschutz bestehen gesetzliche Rahmenbedingungen, die unbedingt eingehalten werden müssen. Der derzeit gute Ruf der Golfplätze hinsichtlich der Schonung von Grundwasser und Umwelt wurde durch fachliche Beratung und Schulung der Greenkeeper erworben. Seit Jahren wird das Golfplatzpflegepersonal in der Greenkeeperakademie der Landwirtschaftlichen Fachschule in Warth, NÖ, in drei aufeinander folgenden Lehrgängen, Block A, B und C, geschult und damit die Voraussetzung für eine klaglose, fachgerechte Betreuung der Golfplätze geschaffen.

Auf Golfplätzen wird gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen nur ein relativ geringer Flächenanteil intensiv gespritzt und gedüngt, deshalb gelten Golfplätze als „grundwasserschonend“. Nur die unsachgemäße Verwendung zu hoher Dünger- und Pflanzenschutzmittel bewirkt eine übermäßige Belastung des Grundwassers, Störung des Ökosystems und der Umwelt.

### DÜNGUNG

Für den Bereich der Vermarktung von Düngemitteln, Kultursubstraten, Bodenhilfsstoffen und Pflanzenhilfsmitteln gelten das Düngemittelgesetz 1994 idgF und die Düngemittelverordnung 2004 idgF. Für den Bereich der Verwendung von Düngemitteln bestehen landesgesetzliche Vorschriften in den Bundesländern. Darüber hinaus sind das „Aktionsprogramm Nitrat 2012“ und das Wasserrechtsgesetz 1959 idgF sowie die Trinwassernitratverordnung 1989 idgF zu beachten.

Für die Golfplatzbetreiber zählen hierzu

- Stickstoffanwendungsverbot auf unbewachsenem Boden ab 15. Oktober und auf bewachsenem Boden ab 15. November.
- Ab 15. Oktober bis 15. November dürfen max. nur 60 kg N/ha ausgebracht werden.
- Im Herbst darf keine N-Vorratsdüngung gegeben werden.
- Der Eintrag von Stickstoff in stehende und fließende Gewässer durch Abschwemmung ist zu vermeiden.

Nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 idgF dürfen auf ganzjährig bewachsenen Flächen maximal 21 g/m<sup>2</sup> Stickstoff pro Jahr ausgebracht werden. Höhere Gaben setzen eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde voraus. Golfplätze gelten als ständig bewachsene Flächen, wie Grünland oder Rasenflächen.

Der österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) hat im Jahre 2009 das Regelblatt 216 herausgebracht, wonach die **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** für Golfplätze über 10 ha aus wasserwirtschaftlicher Sicht vorgeschrieben wird.

#### *Grundwasserswellenwertverordnung idF der Novelle 1997 (Teil II)*

Derzeit gültige Grenzwerte im Grundwasser, die in Zusammenhang mit der Düngung stehen können:

Kalium	12 mg/l
Natrium	90 mg/l
Ammonium (NH <sub>4</sub> )	0,3 mg/l
Chlorid	60 mg/l
Nitrit (NO <sub>2</sub> )	0,06 mg/l
Nitrat (NO <sub>3</sub> )	45 mg/l
Phosphat (PO <sub>4</sub> )	0,3 mg/

### Trinkwasser-Nitratverordnung 1999

- >25 mg Nitrat/l vierteljährliche Untersuchung
- >50 mg Nitrat/l untauglich für Säuglinge (Mitteilungspflicht)
- > 100 mg Nitrat/l Trinkwasser untauglich
- ab 1. 7. 1994 50 mg Nitrat/l zulässig

#### Praktische Erfahrungen mit der Düngung:

Die erforderlichen Düngermengen, insbesondere die Nährstoffe Stickstoff, Phosphor und Kali, können auf Grund von Bodenuntersuchungen bestimmt werden. Die Untersuchungsmethoden sind in folgenden ÖNORMEN festgelegt: ÖNORM L 1056 Probenahme am Dauergrünland inkl. Parkanlagen, Zier- und Sportrasen; ÖNORM L1091 Bestimmung von mineralischem Stickstoff (N<sub>min</sub>-Methode); ÖNORM L1087 Bestimmung von pflanzenverfügbarem Phosphor und Kali.

Auf Grund von Erfahrungen sind für eine gute Spielqualität des Rasens maximal folgende Düngermengen (Tabelle I) erforderlich. Diese Düngergaben haben auf Grund von mehrjährigen Untersuchungen keine Nitratbelastung des Grundwassers zur Folge.

**Tabelle I: Düngeplan**

<u>Golffläche</u>	<u>Reinnährstoffe kg/ha und Jahr *)</u>	<u>Zahl der Teilgaben</u>
Greens	200 N 80 P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> 120 K <sub>2</sub> O	Langzeitdünger 3 – 5 Gaben oder Kurzzeitdünger bis 10 Gaben Von April bis August
Tees	120 N 60 P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> 100 K <sub>2</sub> O	Langzeitdünger 3-5 Gaben oder Kurzzeitdünger bis 8 Gaben Von April bis August
Fairways	60 N 40 P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> 60 K <sub>2</sub> O	Langzeitdünger 2 Gaben oder Kurzzeitdünger bis 4 Gaben Von April bis August
Roughs	Keine Düngung nötig	

\*) Achtung auf Angaben in der Düngerbemessung, ob Oxydform oder ISO-Norm

1 kg P als ISO-Norm = 2,291 Phosphat als P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>

1 kg Kalium als ISO-Norm = 1,205 Kali als K<sub>2</sub>O

Außer Nitrat sind gelegentlich auch höhere Kaliwerte im Wasser feststellbar, die von der Düngung herrühren können. Da Kali - ähnlich wie Nitrat - leicht ausgewaschen werden kann, sollten die in Tabelle I angeführten Kaligaben nicht wesentlich überschritten werden.

Die seit einiger Zeit von verschiedenen Greenkeepern vertretene Meinung, wonach höhere Nitratmengen auf Greens verwendet werden sollen, ist gesetzwidrig und birgt die Gefahr in sich, dass bei lokal auftretenden höheren Nitratmengen die Golfplatzbetreiber verantwortlich gemacht werden. Es ist daher ratsam, die Düngermengen nicht zu überschreiten und zusätzlich genaue Aufzeichnungen über die Düngung zu führen.

### Einsatz von Boden- und Pflanzenhilfsstoffen

(Geregelt im Düngemittelgesetz 1994 idgF und der Düngemittelverordnung 2004 idgF)

a) Mittel zur Verbesserung von Retention und Penetration (Wetting Agent - Produkte) wie z.B. AquaGro L, Kick, Alleviate, Respond, Primer, Aqua Doc, Dispatch udgl..  
Diese Produkte sollen eine bessere Haftung und ein besseres Eindringen sowie Verteilen des Wassers im Boden gewährleisten. Die wasserabstoßende (hydrophobe) Eigenschaft der Bodenteilchen wird aufgehoben und damit die Beweglichkeit des Wassers und der darin gelösten Bestandteile wie Dünge- und Pflanzenschutzmittel, im Boden erhöht. Dies kann für die Minderung der Taubildung und Trockenschäden sowie zur Verbesserung des Pflanzenwachstums vorteilhaft sein, die Gefahr einer Grundwasserbelastung wird aber erhöht. Daher ist auf die Dosierung (nicht zu hohe Aufwandmenge) und Anwendungszeit (nicht kurz vor oder nach der Düngung oder Spritzung behandeln) zu achten.

b) Mittel zur Verbesserung des Pflanzenstandortes und Pflanzenwachstums sowie der Resistenz gegen Trockenheit und Krankheitsanfälligkeit:  
Die Mittel, die in Tabelle II angeführt sind, werden vor allem vorbeugend im integrierten Pflanzenschutz auf Golfplätzen eingesetzt. Zur direkten Bekämpfung aufgetretener Schaderreger sind sie aber nicht geeignet.

**Tabelle II: Boden- und Pflanzenhilfsstoffe**

Produktbezeichnung und Vertrieb	Inhaltsstoffe	Wirkung	Aufwand/ha
Edaphos fl. *	10% Bakterienkonzentrat + 10% Huminsäure	Verhinderung und Abbau der Rasenfilzschicht(Thatch) und Verdichtungsschicht (Black Layer)	10-20 l in Wasser verspritzen
Polyversum*	10% Mikrobekonzentrat+ 90% Siliziumpulver	antagonistische Wirkung insbesondere gegen Pythium und Sclerotinia	100-200g in Wasser verspritzen
Proradix Turf*	Bakterienkonzentrat	antagonistische Wirkung insbesondere gegen Rhizoctonia und Pythium	60g in Wasser verspritzen
Salavida*	Bakterienkonzentrat	antagonistische Wirkung insbesondere gegen Rhizoctonia und Pythium	60g in Wasser verspritzen
Chitin Pflanzentonic*	flüssiges Chitin	Pflanzenstärkung; Förderung nützlicher Bodenorganismen	2-5 l in Wasser verspritzen
Mykorrhiza Impfkonzentrat G*	20% Mikrogenbestandteil von Glomus Mykorrhiza Pilzen 20% Milchpulver	antagonistische Wirkung gegen Wurzelkrankheiten, Hexenringe; Förderung des Wurzelwachstums und der Trockenheitsresistenz	2 kg in Wasser verspritzen
Silizium Pflanzenstärkung*	33% Silizium wasserlöslich 12% Natriumoxid	Siliziumversorgung, reinigende und stärkende Wirkung auf Blattgewebe. N-Regulator, Ausgleich von Mangel an Sonnenstunden	0,5 l/ha in Wasser verspritzen
BlackJak SC *	Huminsäuren	Pflanzenstärkungsmittel	1-2 l/ha in Wasser verspritzen

Produktbezeichnung und Vertrieb	Inhaltsstoffe	Wirkung	Aufwand/ha
Vapor Gard*	96% Pinolene	Zur Regulierung des Wasserhaushaltes während Trockenperioden. Wirkt hemmend auf die Entwicklung von Algen	3-4 l/ha in Wasser verspritzen
Nu-Film-P*	96% Pinolene	Zusatzstoff zur Reduktion von Abtropfen und besseren Haftung von Spritzbrühen, besonders von Fungiziden	0,3 l/ha in Wasser verspritzen
Aqua Spa Flowermaster *	Polyacrylat	Langzeitwasserspeicher; feines Streugranulat zum Einbringen in den Boden oder vor dem Verlegen eines Rollrasens.	5 kg/100m <sup>2</sup>
Nema-green *	Nematoden	Engerlingsbekämpfung	1 Packung /1000m <sup>2</sup>
TurfComp**	6 Mykorrhizapilze der Glomus-Familie	Erhöhung der Widerstandsfähigkeit, Minderung der Stresssituation, Förderung des Wurzelwachstums, bekämpft Hexenringe	Bei Neuanlagen 100-300 g/m <sup>2</sup> zum Aerifizieren 50-150 g/m <sup>2</sup>
YaraVitaActisil ***	1,7% organisch stabilisierte Kieselsäure 0,6% Silicium	Pflanzenstärkung	Anfangs 0,8-1 l Später 0,4-0,6 l in Wasser verspritzen
Turf Argentum 10 ****	Nano-Silber in vitalisiertem Osmosewasser	Pflanzenstärkungsmittel	Präventiv 100 ml/ha Kurativ 300 ml/ha gelöste in 300-400l Wasser
Biovin Liquid *****	Huminstoffe u. Spurenelemente	Vitalisierung u. Resistenzaufbau	20-40l/ha/p.a. oder 0,001%ig in Beregnung
Biovin Pulver *****	natürliche Wirk- u. Vitalstoffe aus kompostierten Traubenkernen	Aktivdünger; mykorrhizafördernd wasserspeichernd	Raseneuanlage: 3-10 Vol.% Rasenpflege: 8-10 kg/100m <sup>2</sup>
Agrosol *****	Fein vermahlene Mineralien	Fördert Stoffwechsel, Gasaustausch und Wachstum	3 kg/ha in Abständen von 2-4 Wochen versprühen

\*Die Produkte können über Ing. Rudolf Woisetschläger, Im Brunnerfeld 14, A-4490 St. Florian (Tel./Fax: 07224 5533, mobil: 0664 180 25 57, Mail: [r.woisetschlaeger@aon.at](mailto:r.woisetschlaeger@aon.at)) bezogen werden.

\*\* Das Produkt kann über Dkfm. Zivojin Rilakovic, Rieslinggasse 4, 2353 Guntramsdorf (Tel./Fax: 02236 54109, mobil: 0676 4972562, Mail: [z.rilakovic@kabsi.at](mailto:z.rilakovic@kabsi.at)) bezogen werden

\*\*\* Das Produkt kann über AGRO PLUS Handelsunternehmen, Parkstraße 15, 7131 Halbturn (Tel 01/278 23 56 Fax DW 11, Mail: [office@agroplus.at](mailto:office@agroplus.at)) bezogen werden.

\*\*\*\* Das Produkt kann über HÖFINGER SOLUTIONS, Lösungen für Golfanlagen, Jochbergerstraße 28, 6370 Kitzbühel (Tel.: 43 699 103 32 750, Fax: 43 5356 75477 Mail: [office@hoefingersolutions.at](mailto:office@hoefingersolutions.at)) bezogen werden.

\*\*\*\*\* Das Produkt kann über INTERTREST, Möllersdorferstraße 77a, 2353 Guntramsdorf, Tel.: 02236/45168, Fax: 02236/46827, Mail: [pjs.intertrest-sanco@aon.at](mailto:pjs.intertrest-sanco@aon.at) bezogen werden.

## **PFLANZENSCHUTZ**

Die Bestimmungen der neuen Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 im Bereich der **Zulassung** und **Vermarktung** von Pflanzenschutzmitteln sind ab dem 14. Juni 2011 direkt in Österreich anzuwenden. Das neue Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und die neue Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 ergänzen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und sind auch am 14. Juni 2011 in Kraft getreten, das alte Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 ist gleichzeitig außer Kraft getreten.

Die Richtlinie 2009/128/EG für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden regelt den Bereich der **Verwendung** von Pflanzenschutzmitteln (insbesondere Sachkundigkeit, wiederkehrende Pflanzenschutzgeräteprüfung und den integrierten Pflanzenschutz). Da gemäß der österreichischen Bundesverfassung für den Bereich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln die Zuständigkeit für die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung bei den Bundesländern liegt, mussten die Bundesländer ihre Landesgesetze entsprechend der Richtlinie 2009/128(EG bis 26. 11.2011 ändern (derzeit ist das Bundesland Salzburg diesbezüglich noch immer ausständig).

Mit der neuen Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wurde für den Bereich der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ein „Drei-Zonensystem“ eingeführt, indem jeder Mitgliedsstaat einer der drei Zonen zugeordnet wurde. Die nördliche Zone umfasst 6 Staaten, und zwar: Dänemark, Schweden, Finnland, Estland, Lettland und Litauen. Die mittlere Zone umfasst 13 Staaten, und zwar: Irland, England, Belgien, die Niederlande, Luxemburg, Deutschland, Österreich, Tschechien, Polen, Slowakei, Ungarn, Slowenien und Rumänien. Die südliche Zone umfasst 8 Staaten, und zwar: Portugal, Spanien, Frankreich, Italien, Malta, Bulgarien, Griechenland und Zypern. Die (Erst)Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erfolgt innerhalb einer Zone und zwar noch immer von der Zulassungsbehörde eines Mitgliedsstaates einer Zone (nur für den betreffenden Mitgliedsstaat), alle anderen Mitgliedsstaaten müssen jedoch auf Antrag innerhalb einer sehr kurzen Frist eine gegenseitige Anerkennung der Zulassung aussprechen („verpflichtende gegenseitige Zulassungsanerkennung“).

In Österreich ist der Pflanzenschutzmittelbereich aufgrund der Bundesverfassung so geregelt, dass die Zulassung und Vermarktung eines Pflanzenschutzmittels Sache des Bundes ist (Bundesrecht) und die Anwendung in die Kompetenz der Bundesländer fällt (Ländergesetze). Die im Pflanzenschutzmittelregister bereits eingetragenen Pflanzenschutzmittel gelten weiterhin als zugelassen bzw. genehmigt.

In der Richtlinie 2009/128/EG und in den entsprechenden Ländergesetzen ist die Verpflichtung zur Aus- und Weiterbildung im Pflanzenschutz in Verbindung mit einem Bescheinigungssystem für berufliche Verwender, zu denen naturgemäß auch Greenkeeper zählen, festgelegt. Nähere Details, insbesondere auch zu den Übergangsfristen, finden sich dazu in den einzelnen Landesgesetzen. Die auf Grund der „Gleichstellungsverordnungen“ noch zugelassenen Pflanzenschutzmittel aus Deutschland und den Niederlanden können noch bis zum 31. Dezember 2013 verkauft und auch noch bis Ende 2014 verwendet werden. Dies betrifft auch die auf Golfplätzen wichtigen Produkte wie Signum, Rovral WG und Heritage.

Der Österreichische Golfverband ist in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für integrierten Pflanzenschutz und der Golfakademie in Warth bemüht, die Golfplatzpflege umweltschonend zu gestalten. Es werden für Golfplätze weder „giftige“ noch „sehr giftige“ Pflanzenschutzmittel empfohlen. Es sollen auch so wenig wie möglich

und nur so viel wie unbedingt erforderlich Pflanzenschutzmittel auf Golfplätzen eingesetzt werden. Um die erforderliche Beispielbarkeit der Golfplätze sicherzustellen, kann fallweise mit Boden- und Pflanzenhilfsstoffen das Auslangen gefunden werden.

Speziell für Golfplätze gibt es derzeit keine direkte Zulassung, weshalb in Deutschland für die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels auf einem Golfplatz die Bewilligung der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde erforderlich ist. Für Golfplätze in Österreich können, sofern es im Rahmen von anderweitigen Regelungen (z.B. Genehmigungsverfahren, Grundwasserschongebiete udgl.) keine zusätzlichen Einschränkungen gibt, grundsätzlich nur jene Produkte eingesetzt werden, die eine Indikation für Rasen, Zierpflanzen oder Zimmerpflanzenkulturen aufweisen: Im Rahmen der Indikation bzw. der sachgerechten Anwendung ist zu beachten, daß natürlich auch der Schadorganismus/die Zweckbestimmung gegeben sein muß.

Als „grundwasserschonend“ werden derzeit Pflanzenschutzmittel bezeichnet, deren Löslichkeit unter 10.0000 ppm, die Persistenz unter 6 Monaten und die Gefahrenzahl unter 200 liegt.

Der Österreichische Golfverband in Zusammenarbeit mit der ÖAIP gibt jährlich aktuelle Hinweise für eine umweltschonende Golfplatzpflege heraus, darin sind entsprechend dem neuesten Stand die grundwasserschonenden Insektizide, Fungizide und Herbizide angegeben (siehe Tabelle III).

### **Lückenindikation**

Mittel, die in Österreich registriert sind und keine Zulassung für Rasen oder Zierpflanzen haben, aber auf Golfplätzen unbedingt benötigt werden, können eine Zulassungserweiterung in Form einer Lückenindikation für Golfplätze erlangen. Diesbezügliche Anliegen sind an die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für integrierten Pflanzenschutz (ÖAIP), p.Adresse Burgenländische Landwirtschaftskammer, Ing. Stefan Winter, Esterházystraße 15, 7000 Eisenstadt, (e-mail: [stefan.winter@lk-bgld.at](mailto:stefan.winter@lk-bgld.at)) zu richten.

### **Sachkundenachweis**

Für den Bezug von „giftigen (T)“ und „sehr giftigen (T+)“ Präparaten ist eine Giftbezugsbewilligung erforderlich, die von der Bezirkshauptmannschaft oder dem Magistrat ausgestellt wird.

Die Giftbezugsbewilligung kann in Form eines Giftbezugs Scheins (3 Monate gültig) oder einer Giftbezugs Lizenz (5 Jahre gültig) erteilt werden. Persönliche Voraussetzungen hierfür sind: 19. Lebensjahr vollendet, eigenberechtigt, sachkundig (Sachkundenachweis), verlässlich (Leumundszeugnis) und Notwendigkeit der Verwendung.

Der Sachkundenachweis dient dem Umgang mit Giften und kann durch Diplom, Schulzeugnis, Kursbestätigung (Giftkurs, Erste-Hilfe-Kurs) nachgewiesen werden. Grundlagen für die Giftbezugsbewilligung sind: Chemikaliengesetz 1996, Giftverordnung 2000 und Durchführungserlass 2001.

Auf Grund des neuen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 wird zwischen beruflichen und nicht-beruflichen Verwendern unterschieden. Absolventen der Greenkeeperakademie von Warth zählen zu den beruflichen Verwendern.

Die in Tabelle III angeführten, ausgewählten „grundwasserschonenden“ Pflanzenschutzmittel für Golfplätze zählen nicht zu den „giftigen“ oder „sehr giftigen“ Präparaten. Ihre Anwendung auf Golfplätzen wird derzeit in den einzelnen Bundesländern neuregelt.



Da die Anwendung der Pflanzenschutzmittel im Wirkungsbereich der Bundesländer liegt, werden von den Referenten der Gewässeraufsicht der Landesregierungen fallweise die Aufzeichnungen der Golfplatzbetreiber hinsichtlich der verwendeten Pestizide überprüft. Es ist daher dringend anzuraten, genaue Aufzeichnungen zu führen und nur Mittel einzusetzen, die erlaubt sind.

### **Gesetzliche ökologische Rahmenbedingungen, die derzeit gültig sind:**

#### **Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 sowie Ländergesetze**

Die in Tabelle III angeführten Pflanzenschutzmittel dürfen bis Ende 2014 verwendet werden.

**Pflanzenschutzmittelverbotsverordnung 1992:** Gewisse Pflanzenschutzmittelwirkstoffe wurden aus toxikologischen Gründen aus dem Verkehr genommen. Zu diesen Präparaten, die auch auf Golfplätzen Verwendung fanden, zählen unter anderem Gesaprim, Dowpon, Gramoxone und 2,4,5-D-Mittel gegen Unkräuter, sowie Hexa- und Lindanmittel gegen Bodenschädlinge, wie z.B. Engerlinge.

**Trinkwasserverordnung 2001:** In den Klubhäusern der Golfplätze wird Trinkwasser verabreicht. Im Trinkwasser darf ein Pestizid nur bis zu einer Menge von 0,1 µg/l (= 0,1 ppb) bzw. 0,5 µg/l Gesamtpestizide vorkommen. Grundwasser soll Trinkwasserqualität besitzen.

#### **Erlaß des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 10. 7. 2001, idgF. vom Februar 2012 betreffend risikomindernde Anwendungsbedingungen für Gewässerorganismen (Nicht-Zielorganismen) durch abdriftmindernde Pflanzenschutzgeräte und -geräteteile:**

Pflanzenschutzmittel, die eine Gefährdung von Wasserorganismen darstellen, sind durch einen sogenannten Regelabstand in ihrer Gebrauchsanleitung gekennzeichnet. Dieser Regelabstand besagt, wie nahe an ein Oberflächengewässer heran das Mittel ausgebracht werden darf. Mit abdriftmindernden Geräten bzw. Geräteteilen (z.B. Düsen) ist es möglich, näher an die Oberflächengewässer heran zu behandeln. Diese Geräte sind in Abdriftminderungsklassen von 50%, 75%, 90% und 95% eingeteilt und in der Liste der abdriftmindernden Geräte zusammengefasst.

Nähere Angaben hierüber können aus den Homepages entweder der ÖAIP ([www.oeiap.at](http://www.oeiap.at)), der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt Francisco-Josephinum in Wieselburg ([www.bljosephinum.at](http://www.bljosephinum.at)) oder der Österr. Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) <http://www.ages.at> „Pflanzenschutz/Abstandsaufgaben“ abgerufen werden.

Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Golfplätzen, wo häufig Biotop, Teiche und Fließgewässer vorhanden sind, kann die Verhinderung der Abdrift durch Benützung abdriftmindernder Geräte erforderlich sein. Künftig sind auch sogenannte terrestrische „Nicht-Ziel-Organismen“ durch Verwendung abdriftmindernder Geräte auf allen Flächen, mit Ausnahme kleinstrukturierter Flächen, zu schonen.

Golfplätze zählen zu den klein-strukturierten Flächen und brauchen daher diesbezüglich nicht berücksichtigt zu werden.

Die Ansicht mancher Greenkeeper, daß abdriftmindernde Geräte auf Golfplätzen unnötig wären, weil niemand die Kontrolle durchführt, ist aus folgenden Gründen unrichtig:

Wenn in einem Oberflächengewässer, auch abseits von Golfplätzen, ein Pestizid vorgefunden wird, werden automatisch die infrage kommenden Gewässer der näheren und weiteren

Umgebung untersucht und Spritzbücher überprüft. Sollten unerlaubte Mittel verwendet worden sein oder zu hohe Aufwandsmengen zur Anwendung gekommen sein, ist mit einem Strafverfahren zu rechnen

Auf sachgemäße Lagerung der Pflanzenschutzmittel ist besonders zu achten! Manche Golfplatzbetreiber kaufen große Mengen auf Vorrat ein und lagern sie nicht vorschriftsmäßig; besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass flüssige Produkte in der Regel keinen Frost vertragen.

### **Praktische Erfahrungen:**

Der Grundsatz lautet: Pflanzenschutzmittel so wenig wie möglich und nur so viel wie unbedingt erforderlich anwenden. Fallweise kann aber vor allem die Bekämpfung von Krankheiten wie Schneeschimmel, Typhula-Fäule, Ophiobolus, Rhizoctonia, Hexenringe und gewissen Blattkrankheiten (Tabelle IV), sowie von Schädlingen (Tabelle V) und Nacktschnecken (Tabelle VI) notwendig sein. Auch gegen Unkräuter stehen die in Tabelle VII angeführten Präparate zur Verfügung. Vor allem Weißklee stört gelegentlich auf Fairways weil durch die weiße Farbe des Klees der Golfball schlechter sichtbar ist. Gegen Mischbefall durch mehrere Krankheitserreger, der immer häufiger feststellbar ist, können Pflanzenschutzmittel, sofern sie mischbar sind, in Form von Tankmischungen ausgebracht werden. In der anschließenden Tabelle III sind die derzeit aktuellen grundwasserschonenden Pflanzenschutzmittel angeführt, mit denen auf Golfplätzen die Kontrolle von Krankheiten, Schädlingen und Unkräutern möglich ist. Da diese Mittel auf Rasenflächen oder im Zierpflanzenbau zugelassen sind, können sie auch analog auf Golfplätzen verwendet werden. Da die Wirkung der Präparate gegen Krankheiten, Schädlinge und Unkräuter sowie ihr Verhalten in der Umwelt nicht nur von den Eigenschaften des verwendeten Präparates sondern auch von der Ausrüstung des Spritzgerätes und seiner Bedienung abhängt, ist der Spritztechnik größtes Augenmerk zu schenken. In vielen Bereichen der Landwirtschaft werden für eine umweltschonende Pflanzenproduktion Flächenprämien nur dann zuerkannt, wenn mit überprüften Pflanzenschutzgeräten die Spritzung durchgeführt wurde. Bei Spritzgeräten, wie sie auf Golfplätzen verwendet werden, sollte daher mindestens jedes dritte Jahr die Querverteilung beim Spritzbalken, die Pumpenleistung und die Armatur von hierfür autorisierten Werkstätten überprüft werden. Nähere Angaben dazu finden sich auf der Homepage der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt Francisco-Josephinum (FJ-BLT) in Wieselburg (<http://www.blt.josephinum.at>). In Zukunft wird in der EU eine fünfjährige wiederkehrende Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten gefordert

### **Tabelle III: Ausgewählte grundwasserschonende Pflanzenschutzmittel für Golfplatzpflege 2013**

Da derzeit keine direkt für Golfplätze anerkannten Präparate zur Verfügung stehen, werden grundwasserschonende Mittel, die für Rasen oder Zierpflanzen registriert sind, verwendet. Die jeweiligen Gebrauchsanweisungen sowie die Kennzeichnung der Pflanzenschutzmittel sind zu beachten.

Präparat, Aufwand/ha (Register Nr.)* Maximale Anwendungszahl/Jahr (Wirkstoff) Wirkstoffgehalt	Wirkstoff/ha (A) in kg, l	Löslichkeit (L) In ppm	Persistenz (P) In Tagen	Toxizität (T) LC <sub>50</sub> in µg/l	Gefahrenzahl (G <sub>1</sub> ) **)
<b>Gegen tierische Schädlinge</b>					
Agritox 4 l (1797 Ö) max. 1x/Jahr (Chlorpyrifos) 480 g/l	1,92	4	140	60	17,92
Confidor 70WG, 0,2kg (2602 Ö) max. 2x/Jahr (Imidacloprid) 700 g/kg	0,14	510	190	211.000	0,06
Dimilin, 0,3kg (2247 Ö) max. 1x/Jahr (Diflubenzuron) 250 g/kg	0,75	0,08	120	140.000	0,00
<b>Gegen Pilzkrankheiten</b>					
Folicur, 1,5 l (2670 Ö) max. 3x/Jahr (Tebuconazole) 250 g/l	0,375	32	180	8000	0,27
Dithane NeoTec 1,2kg (2746/0) max. 3x/Jahr (Mancozeb) 750 g/kg	0,8	0,006	30	2200	0,00
Rovral WG, 1 l (006270-00 D) max.2x/Jahr (Iprodion) 500 g/kg	0,6	13	28	6000	0,03
Signum, 3 kg (12630 NL) Max.2x/Jahr (Pyraclostrobin) 67 g/kg (Boscalid) 267 g/kg	0,189 0,804	1,9 4,6	30 180	6 2700	1,79 0,24

Präparat, Aufwand/ha (Register Nr.) * Maximale Anwendungszahl/Jahr (Wirkstoff) Wirkstoffgehalt	Wirkstoff/ha (A) in kg, l	Löslichkeit (L) in ppm	Persistenz (P) In Tagen	Toxizität (T) LC50 in µg/l	Gefahrenzahl (G <sub>1</sub> ) **)
<b>Fortsetzung Pilzkrankheiten</b>					
Heritage 0,5kg (12553 NL) max. 2x/Jahr (Azoxystrobin) 500 g/kg	0,25	6,7	11	470	0,04
<b>Gegen Unkräuter</b>					
Banvel M, 5l (1206 Ö) max. 1x/Jahr (Dicamba) 30g/l + ( MCPA) 336g/l	0,15 1,68	6.500 300	31 90	500 332	60,45 136,62
**Puma Extra 1,2 l (2586 Ö) max. 1x/Jahr (Fenoxaprop-P) 63,5g/l	0,07	0,7	17	500	<0,1
<b>Gegen Moos</b>					
Mogeton, 15kg (2657 Ö) max. 1x/Jahr (Quinoclammin) 250g/kg	3,75	22,3	30	1600	1,56
<b>zur Halmverkürzung</b>					
Primo Maxx 1,5 l (006389-00 D) max. 4 x/Jahr (Trinexapacethyl) 121 g/l	0,2	5000	1	68000	0,02

\*) Pflanzenschutzmittel-Registernummer: Ö = Österreich; D = Deutschland,  
NL = Niederlande

\*\*\*) Die Wirkung und Verträglichkeit muß unter den jeweiligen spezifischen Bedingungen  
geprüft werden; die Erzeugerfirma übernimmt bei Schäden keine Haftung.

Die Gefahrenzahl G<sub>1</sub> wird nach der Formel errechnet:  $G_1 = \frac{A \times L \times P}{T}$

**Tabelle IV: Wichtige Pilzkrankheiten und deren Bekämpfung auf Golfplätzen**

<b>Krankheit</b>	<b>Mittel zur Bekämpfung</b>
Schneesimmel ( <i>Microdochium nivale</i> )	Folicur, Dithane NeoTec, Heritage, Signum
Sommerfusariose, Fusarium-Blight-Syndrom ( <i>Fusarium culmorum</i> )	Folicur, Dithane NeoTec, Heritage, Signum
Typhula-Fäule ( <i>Typhula incarnata</i> )	Folicur, Dithane NeoTec, Heritage
Pythium-Fäule ( <i>Pythium graminicola</i> etc.)	Dithane NeoTec
Rotspitzigkeit ( <i>Corticium fuciforme</i> )	Systhane 20 EW, Signum
Dollarfleck, Dollarspot ( <i>Sclerotinia homoeocarpa</i> )	Systhane 20 EW, Signum
Ringpilz ( <i>Ophiobolus</i> )	Folicur
Hexenringe ( <i>Marasmius oreades</i> )	Starkes Gießen (mind. 5 l/m <sup>2</sup> ), Mykorrhiza Impfkonzentrat G
Brown Patch ( <i>Rhizoctonia solani</i> )	Rovral, Signum
Dry Patch (Trockenflecke)	Folicur
Summer-Patch ( <i>Magnaporthe poae</i> )	Heritage
Anthraxnose ( <i>Colletotrichum graminic.</i> )	Folicur, Signum
Rostkrankheiten ( <i>Puccinia</i> )	Folicur, Systhane 20 EW
Schwarzalgen	Biodyozon 5% (5 l/ m <sup>2</sup> )
Blattfleckenkrankheiten	Folicur

Um den Bekämpfungserfolg der einzelnen Pflanzenschutzmittel in den angeführten, grundwasserschonenden Aufwandmengen auch bei hohem Befallsdruck oder schwierigen Witterungsbedingungen sicherzustellen, können Netz- oder Haftmittel der Spritzbrühe zugesetzt werden.

Es ist möglich, mit einer Spritzung auch gleichzeitig in Form einer Tankmischung Boden- und Pflanzenhilfsstoffe auszubringen.

**Tabelle V: Wichtige Schädlinge und deren Bekämpfung auf Golfplätzen**

<b>Schädlinge</b>	<b>Mittel zur Bekämpfung</b>
Wiesenschnaken (Tipularlarven)	Agritox
Haarmücken (Haarmückenlarven)	Agritox
Erdraupen (Eulenraupen)	Agritox
Drahtwurm (Schnellkäferlarven)	Agritox
Engerlinge (Maikäferlarven)	Agritox
Gartenlaub- Junikäferlarven	Dimilin
Beißende und saugende Schädlinge	Confidor

**Bekämpfung von Nacktschnecken**

Auf Golfplätzen kommen Rote und Braune Wegschnecken sowie Ackerschnecken vor. Sie kriechen meist von den Roughs aus über die Semi Roughs und gelangen auf die Fairways, wo sie den Spielbetrieb stören. Gelegentlich sind sie in der Früh auch auf Tees und Vorgreens anzutreffen. Da das Halten von Enten gegen Nacktschnecken auf Golfplätzen nicht möglich ist, stehen derzeit folgende Ködermittel zur Verfügung (siehe Tab.VI):

**Tabelle VI: Mittel gegen Nacktschnecken**

<b>Wirkstoff</b>	<b>Präparat</b>
Metaldehyd	Glanzit Schneckenkorn
Methiocarb	Mesurol Schneckenkorn Schneckenkorn Mesurol
Eisen – III-Phosphat	Ferramol Schneckenkorn

**Tabelle VII: Wichtige Unkräuter und deren Bekämpfung auf Golfplätzen**

<b>Unkrautarten</b>	<b>Mittel zur Bekämpfung</b>
Klearten	Banvel M
Ehrenpreis und Vogelmiere	Banvel M
Löwenzahn	Banvel M
Ampferarten	Banvel M
Disteln	Banvel M
Hirsens im Rasen	Puma Extra

## **BEREGNUNG**

### **Gesetzliche ökologische Rahmenbedingungen:**

Die Wasserentnahmestellen und die Wassermengen sind in der Regel im Bescheid der zuständigen Wasserrechtsbehörde angeführt.

### **Praktische Erfahrungen:**

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die Regenmengen entsprechend der Witterung auf den Boden abzustimmen sind. Höhere Regenmengen als in der Tabelle VIII angeführt sind, bringen keine Vorteile; sie stellen im Gegenteil eine Wasserverschwendung dar und können die Auswaschung von Nährstoffen und Pestiziden begünstigen. Nach Anwendung eines Pflanzenschutzmittels soll 5 Stunden nicht beregnet werden.

### **Tabelle VIII: Beregnungsplan in Verbindung mit Düngung und Pflanzenschutz**

<b>Golffläche</b>	<b>Regenmenge</b> in mm/Regengabe		<b>Zeitabstand</b> in Tagen	
	Sandaufbau	Naturaufbau	Sandaufbau	Naturaufbau
Greens	3-8	5-15	1-3	2-5
Tees	3-8	5-15	1-3	2-5
Fairways (nur in Ausnahmefällen)	-	20	-	7-14

## **SCHNITT**

### **Gesetzliche ökologische Rahmenbedingungen:**

Bezüglich des Rasenschnittes gibt es keine gesetzlichen Vorgaben, lediglich die Entsorgung des Schnittgutes, ob es auf eine Deponie abgeführt wird oder am Golfplatz zu Kompost verrotten soll, ist mit gesetzlichen Vorgaben verbunden. So muß z.B. ein Kompostlagerplatz der Bauordnung entsprechen und jegliche Grundwasserbelastung ausschließen.

### **Praktische Erfahrungen:**

In den meisten Fällen wird das Mähgut von Greens und Tees entfernt und auf den Fairways liegengelassen. Vorsicht, ausgestreuter Dünger darf nicht gleichzeitig mit dem Mähgut aufgenommen und entsorgt werden! Auf Flächen, wo oftmals der Rasenschnitt liegen bleibt, bildet sich mit der Zeit ein störender Rasenfz der durch Aerifizieren zu beseitigen ist.

## **Mechanische Sondermaßnahmen**

### **Aerifizieren und Top Dressing**

Gegen die Verfilzung der Grasnarbe und das Auftreten von „Schwarzalgen“ sowie zur besseren Durchwurzelung und Erhöhung des Speicherungsvermögens hat sich ein Zusatz von 5% Zeolith oder 5% AXIS Wasserspeicher Bodengranulat zum Sand im Verlauf von Aerifizierung und Top Dressing bewährt.

Zeolith ist ein trittfestes Silikatmineral mit hohem Speicherungsvermögen mit der Bezeichnung „LITHO-SOIL“. \*) AXIS Wasserspeicher\*\*) besteht aus kalziniertem Kieselgur.

---

\*) Das Produkt kann über die Firma LITHOS, Industrial Minerals GmbH, 4482 Ennsdorf ( [www.lithos.minerals.at](http://www.lithos.minerals.at)) bezogen werden

\*\*) Das Produkt kann über die Firma Quarzsande GmbH, 4070 Eferding, ([www.quarzsande.at](http://www.quarzsande.at)) bezogen werden.

## **Reinhaltung von Oberflächengewässern**

Biotope, Beregnungsteiche und andere stehende und fließende Oberflächengewässer sind auf manchen Golfplätzen stark mit Algen und Schlingpflanzen bewachsen. Die Gewässer sind unansehnlich und verbreiten nicht selten infolge des vorhandenen Grundschlammes üblen Geruch. Da derzeit eine chemische Entkrautung nicht erlaubt ist, können unerwünschte Wasserpflanzen nur mechanisch oder durch Einsetzen von Graskarpfen beseitigt werden

Die in Österreich vorkommenden Wasserpflanzen können in folgende Gruppen eingeteilt werden:

**Emerse Pflanzen** (halb untergetauchte Pflanzen): Schilfrohr (*Phragmites com.*), Seggen (*Carex spp.*), Schwaden (*Glyceria spp.*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Igelkolben (*Sparganium erectum*), Wasserlinse (*Lemna spp.*), Schwimmendes Laichkraut (*Potamogeton natans*), Wasserknöterich (*Polygonum amphibium*) und Hahnenfuß (*Ranunculus spp.*).

**Submerse Pflanzen** (untergetauchte Pflanzen) :

Höhere submerse Pflanzen: Wasserpest (*Elodea canadensis*), Hornkraut (*Ceratophyllum demersum*), Tausendblatt (*Myriophyllum spp.*) und Laichkraut (*Potamogeton pectinatus*)  
Niedere submerse Wasserpflanzen: Armleuchtergewächse (*Chara spp.*), Grünalgen (*Chladophora*), Blaualgen (*Lyngbya aestuarii*) und Schwebealgen (Phytoplankton).

Das organische Schlamm sediment kann ausgebagert werden, wobei aber der Schlamm infolge seines hohen TOC-Gehaltes über 5% (Gesamtgehalt an organischem Kohlenstoff) auf eine Sonderdeponie gebracht werden müsste, deren Deponierungskosten sehr hoch sind. Die Versuche, in denen ein biologischer Abbau des Schlammes und damit auch eine Unterdrückung des submersen Pflanzenwuchses durch Einbringen bestimmter Mikroorganismen angestrebt wird, brachten bisher gute Ergebnisse; eine endgültige Beurteilung ist derzeit aber noch nicht möglich.



## **Regenwurmprobleme**

Regenwürmer können auf Greens aus folgenden Gründen störend in Erscheinung treten:

- Häufchenbildung von Ton-Humus-Komplex-Krümeln an der Bodenoberfläche
- Anlocken von Maulwürfen und Krähen
- Störung des Golfspieles
- Störung der Mahd.

Durch Verwendung von Biodyozon kann eine sogenannte „Regenwurmumsiedlung“ vorgenommen werden. Biodyozon wird elektrolytisch aus Kochsalz gewonnen. Es entsteht Chlor, Ozon und aktiver Sauerstoff. Biodyozon wird 1: 20-50 mit Wasser gemischt und auf dem Boden verspritzt (5 l/m<sup>2</sup>). Biodyozon reizt die Regenwürmer, sie kriechen für kurze Zeit an die Bodenoberfläche und können dort eingesammelt und auf andere Flächen umgesiedelt werden. Biodyozon soll auch gegen Algen wirksam sein und auf Grund des raschen Zerfalles die Umwelt nicht belasten.

## **Erfahrungen aus dem Vegetationsjahr 2012**

Von den überbrachten Rasenproben wurden von mir im Labor folgende Krankheiten bestimmt:

### **aufgetretene Krankheiten und Schädlinge:**

- Summer patch (Magnaporthe poae)
- Mischinfektion Sommerfusariose + Dollarspot
- Brown Patch (Rhizoctonia solani)
- Rotspitzigkeit ( Corticium fuciforme)
- Ringpilz( Ophiobolus)
- Fusarium culmorum – Blyghtsyndrom
- Typhula-Fäule (Typhula incarnata)
- Wiesenschnaken (Tipulararven)

**Summer Patch** oder **Poa Patch**(Magnaporthe poae) trat erstmals im Jahre 2012 verstärkt in Nieder- und Oberösterreich auf verschiedenen Golfplätzen auf. Diese Krankheit tritt in der Regel zwischen Juni und September bei entsprechender Bodenfeuchtigkeit und höheren Temperaturen in Erscheinung, daher der Name Summer Patch. Bei entsprechender Feuchtigkeit und Wärme kann die Krankheit aber schon früher auftreten. Das Schadensbild zeigt sich oberirdisch durch Verschwinden verschiedener Grasarten wie Einjährige Rispe, Wiesenrispe und verschiedener Schwingel- und Agrostisarten. Unterirdisch sind die Wurzeln schwarz gefärbt und sterben ab.

Eine nicht-chemische Bekämpfung wäre durch entsprechende Entwässerung des Bodens, häufiges Aerifizieren und Wahl eines sauren Düngemittels (pH-Wert unter 6) zu erreichen. Eine direkte chemische Bekämpfung der Krankheit ist durch frühzeitiges Spritzen von 0,5 kg/ha Heritage und hohe Wasseraufwandmenge, die das Produkt in den Wurzelbereich bringt, möglich.

Gelegentlich wurden Schneeschimmel, Sommerfusariose und Typhulafäule verwechselt.

**Schneeschimmel** ( *Microdochium nivale*) ist eine Naßfäule und entwickelt sich bei niedrigen Temperaturen von 0-8°C.

**Sommerfusariose** (*Fusarium culmorum*), auch als Blight-Syndrom bezeichnet, tritt häufig als Mischinfektion mit *Ophiobolus* und *Pythium* auf und findet durch Maschinen und Spieler große Ausbreitung. Der Befall wird durch hohe Temperaturen und hohe Luftfeuchtigkeit sowie Rasenfilz und hohe Stickstoffgaben gefördert.

**Typhulafäule** (*Typhula incarnata*) ist eine Trockenfäule und entwickelt sich besonders unter der Schneedecke. Nach der Schneeschmelze wird der Pilz als Mischbefall mit Schneeschimmel in Form grauer, weißlicher Flecken sichtbar.

Da – je nach Klima – unterschiedliche Krankheitserreger auftreten, lassen sich Erfahrungen aus anderen Ländern, z.B. aus Amerika, nicht auf Österreich übertragen. Sogar in der EU wird künftig die Registrierung von Pflanzenschutzmitteln nach 3 unterschiedlichen Klimagebieten vorgenommen werden.

### **Schlussfolgerung**

Sachgerechte Golfplatzpflege sichert die Bepflanzbarkeit und verhindert die Belastung des Grundwassers sowie der Umwelt – exakte Untersuchungen bestätigen dies.

Die Schulung der Greenkeeper in der Golfakademie in Warth so wie die jährliche Herausgabe der vorliegenden Schrift „Aktuelle Hinweise für eine umweltschonende Golfplatzpflege“ durch den Österreichischen Golfverband schaffen die Voraussetzungen für eine sachgerechte Golfplatzpflege.

Dem Golfplatzmanager obliegt die oftmals schwierige Aufgabe, Wirtschaftlichkeit und Pflege des Platzes in Einklang zu bringen, wobei auch die Belange der Umwelt zu beachten sind.

Wien, im Jänner 2013